



Satzung des Vereins Selbstbestimmt Leben e.V. Bremen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Selbstbestimmt Leben e.V.“ Bremen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bremen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen. Insbesondere soll er als Träger die organisatorischen Voraussetzungen dafür schaffen, den behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und ihre Selbstorganisation zu unterstützen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Maßnahmen zur Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse behinderter Menschen.
 2. Ermittlung und Aufzeigen baulicher, verkehrstechnischer und sozialer Barrieren, die behinderte Menschen an der Teilnahme am öffentlichen Leben hindern, und Unterstützung von Initiativen, die geeignet sind, diese zu beseitigen.
 3. Verbesserung der Kontaktmöglichkeiten und Information einschließlich der Beratung behinderter Menschen durch behinderte Menschen (peer-support, peer-counseling).
 4. Unterstützung und Organisation von Bildungsmaßnahmen für behinderte Menschen im schulischen, beruflichen und politischen Bereich.
 5. Unterstützung und Organisation kultureller Aktivitäten im Lebensbereich behinderter Menschen.
 6. Unterstützung und Organisation von Initiativen sonstiger Art, die der Selbstorganisation behinderter Menschen dienen oder direkt deren Lebensverhältnisse verbessern helfen.
 7. Unterstützung und Organisation von Bildungsmaßnahmen und Forschungsprojekten, die der Sensibilisierung für die besonderen Belange behinderter Menschen dienen.
- (3) Der Selbstvertretungsanspruch behinderter Menschen hat sich in der organisatorischen Struktur der vom Verein getragenen Projekte niederzuschlagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende.
- (4) Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (5) Bleibt ein Mitglied mehr als zwei Jahresbeiträge im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft automatisch und ohne ausdrückliche Erklärung.
- (6) Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag von einem Aufnahmeausschuss aufgenommen, der vom Vorstand auf der ersten Sitzung nach seiner Wahl zu bestimmen ist. Der Aufnahmeausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
- (7) Die Mitgliedschaft gliedert sich in Vollmitgliedschaft und Fördermitgliedschaft.

§ 5 Vollmitgliedschaft

- (1) Nur die Vollmitglieder verfügen über das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Vollmitglied können nur behinderte Menschen sein. Die Behinderung kann durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen werden.
- (3) Erfüllen Vollmitglieder nicht oder nicht mehr die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1, teilen sie dies dem Vorstand unverzüglich mit. Ihre Mitgliedschaft wandelt sich unabhängig von der Mitteilung nach Satz 1 automatisch von einer Voll- in eine Fördermitgliedschaft um.

§ 6 Fördermitgliedschaft

- (2) Fördermitglieder verfügen über kein aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Die Fördermitglieder können an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen. An der Mitgliederversammlung nehmen sie mit beratender Stimme teil.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie legt eine Beitragsordnung fest. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für 2 Jahre gewählt. Er besteht aus drei Vollmitgliedern, dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer(in). Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Schriftführung.
- (1a) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand um bis zu zwei Beisitzer/Beisitzerinnen erweitert wird. Die Beisitzer/Beisitzerinnen haben bei allen Beschlüssen des Vorstandes volles Stimmrecht. Sie sind nicht berechtigt, den Verein nach

außen zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahl, Amtszeit, Behinderung und Aufgabenwahrnehmung für die anderen Vorstandsmitglieder auch für die Beisitzer/Beisitzerinnen.

(2) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode im Amt und führt die Amtsgeschäfte kommissarisch weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(3) Alle Mitglieder des Vorstandes müssen behinderte Menschen sein.

(4) Außenvertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende des Vereins und sein/ihr Stellvertreter. Sie leiten die gewöhnlichen Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

(5) Für den Fall, dass ein nach außen vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Vertretung vorübergehend nicht wahrnehmen kann und hierdurch die Handlungsfähigkeit des Vereins gefährdet ist, kann der Vorstand für den erforderlichen Zeitraum durch Beschluss die Vertretungsbefugnis auf den/die Kassierer(in) oder einen Beisitzer/eine Beisitzerin übertragen.

(5a) Scheidet ein außenvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der verbleibende Vorstand durch Beschluss das Amt mit allen Rechten und Pflichten bis zum Ablauf der Wahlperiode aus seiner Mitte neu besetzen. Unbesetzte Vorstandsämter müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der verbliebenen Wahlperiode zur Wahl gestellt werden.

(6) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind ihnen zu erstatten. Die Erstattung bedarf aber der Zustimmung oder der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

(7) Bei Gründung und der Entscheidung für eine organisatorische Trägerschaft bzw. Beteiligung an Projekten und Initiativen im Sinne des § 2 der Satzung ist der Vorstand lediglich vorschlagsberechtigt. Die Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung, die den Vorstand hierzu beauftragt. Dieses bedeutet jedoch keine Verfügungsbeschränkung im Sinne des § 26 Abs.2 und § 64 BGB.

(8) Der/die Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung ein, so oft es erforderlich ist. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.

(9) Beschlüsse der Vorstandssitzungen müssen in einem Protokoll schriftlich festgehalten werden. Es ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben und muss dokumentiert werden.

(10) Der Vorstand ist ermächtigt, geringe Änderungen im Wortlaut der Satzung vorzunehmen, soweit diese zur Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

(2) Sie wird vom Vorsitzenden oder auf Antrag von zehn von Hundert der Mitglieder unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung wird per Brief oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Mitgliedsadresse versandt. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben oder eine Einladung per E-Mail nicht wünschen, werden per Brief eingeladen.

(3) Über die Tagesordnung ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und mindestens zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und jederzeit Einblick in den Kassenbericht nehmen können, den Jahresabschluss prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

(5) Ferner entscheidet die Mitgliederversammlung über

1. eine Beitragsordnung
2. Aufgaben nach § 2 der Satzung
3. die Ordnungsgemäßheit des Jahresabschlusses

und entlastet den Vorstand.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer(in) unterzeichnet werden muss.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die *Interessenvertretung selbstbestimmt Leben Deutschland e.V.*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bremen, den 1. Oktober 1985/24. April 2008/18. Juni 2012/23. April 2015

(Diese Satzung wurde am 10. Juni 1980 errichtet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde die Satzung geändert am 6. November 1981, am 10. Juli 1985, am 24. April 2008, am 18. Juni 2012 und am 23. April 2015)

Beitragsordnung (Stand August 2015)

Die Mitgliederversammlung hat am 24. April 2001 folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 80,00 Euro.
2. Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag kann für Menschen mit geringem Einkommen auf Antrag auf bis zu 40,00 Euro abgesenkt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.